



Statuten der EVP Langenthal

Artikel 1: Zweck

Die Evangelische Volkspartei EVP Langenthal ist ein Verein nach Artikel 60ff ZGB. Sie beteiligt sich aktiv an der kommunalen Politik und lässt sich von den Grundgedanken des Evangeliums leiten.

Artikel 2: Mitglieder

Mitglied kann werden, wer in Langenthal oder in einer benachbarten Gemeinde ohne eigene Ortspar-
tei wohnt. Das Mitglied muss bestrebt sein, Politik aus christlicher Verantwortung zu betreiben oder
zu unterstützen.

Parteibeitritt und -austritt haben schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entschei-
det der Vorstand. Ein Parteibeitritt schliesst auch den Beitritt zur EVP Schweiz ein. Ein Austritt ist je-
derzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu bezahlen. Der Jah-
resbeitrag eines Mitgliedes beträgt höchstens Fr. 150.00.

Mitglieder, die den Statuten der Partei entgegenhandeln oder den Parteiinteressen schaden, können
vom Vorstand aus der Partei ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die
Hauptversammlung und in zweiter Instanz an den Kantonalvorstand.

Die EVP Langenthal ist Mitglied der EVP Region Oberaargau und der EVP des Kantons Bern.

Artikel 3: Organe

1. Hauptversammlung
2. Parteivorstand
3. Revisoren
4. Parteiversammlung

Artikel 4: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der EVP. Sie wird vom Vorstand im ersten Halbjahr ein-
berufen. Die Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an alle Mitglieder
verschickt.

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Hauptversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor deren
Durchführung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Zur Behandlung besonders wichtiger Traktanden kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptver-
sammlung einberufen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schrift-
lich beim Vorstand verlangt.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind unter anderem:

1. Abnahme des Jahresberichts
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
3. Wahl des Vorstands, des Parteipräsidenten oder der Parteipräsidentin und der Revisoren
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags

Artikel 5: Parteivorstand

Die Leitung der Partei besorgt der Parteivorstand, der mindestens drei gewählte Mitglieder zählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt; aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der gewählten Behördenmitglieder in der Exekutive und der Legislative zu achten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand behandelt alle Fragen von politischer Tragweite und leitet die laufenden Geschäfte der Partei. Er entscheidet über Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern und vertritt die Partei nach aussen.

Artikel 6: Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die die Kontrolle über das Rechnungswesen besorgen und dem Vorstand zu Handen der Hauptversammlung rechtzeitig vor deren Durchführung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag erstatten. Sie vertreten ihren Bericht und Antrag auch an der Hauptversammlung.

Artikel 7: Parteiversammlung

Der Parteivorstand kann je nach Bedürfnis zu einer Parteiversammlung einladen. Sie dient zur Orientierung und Aussprache über politische, wirtschaftliche und soziale Tagesfragen und zu Stellungnahmen bei Abstimmungsvorlagen.

Zur Parteiversammlung sind alle Parteimitglieder und Gesinnungsfreunde eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Anwesenden.

Artikel 8: Finanzen

Die Finanzierung der Parteitätigkeit erfolgt durch

1. die von der Hauptversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge,
2. freiwillige Spenden von Gönnern und Parteifreunden,
3. Beiträge der Stadt.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9: Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann auf schriftlichen Antrag hin an der Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10: Auflösung

Zur Auflösung der EVP Langenthal bedarf es in einer Urabstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller eingeschriebenen Mitglieder. Parteiakten und vorhandenes Vermögen sind der Regionalpartei treuhänderisch zu übergeben.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. Mai 2005. Sie wurden von der Hauptversammlung der EVP Langenthal am 17. Mai 2017 in Langenthal beschlossen.

Evangelische Volkspartei EVP Langenthal



Daniel Steiner-Brütsch, Präsident